



Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMLFUW- UW.2.1.6/0107- VI/2/2012	UV/GSt/CS/Gm	Christoph Streissler	DW 2168 DW 2105	11.12.2012

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend, mit der die Abfallverbrennungsverordnung geändert wird (AVV-Novelle 2012)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Verordnungsentwurfs und nimmt dazu im Folgenden Stellung.

Die BAK unterstützt die erforderliche Umsetzung der Bestimmungen der Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU, die bis spätestens 7.1.2013 zu erfolgen hat. Sie begrüßt die Senkung des Tagesmittelwertes für Quecksilberemissionen und die Einführung eines Jahresmittelwertes für staubförmige Emissionen bei Mitverbrennungsanlagen (neben dem schon länger bestehenden Halbstunden- und Tagesmittelwert). Sie vermisst die Senkung des NO_x-Emissionsgrenzwertes für Mitverbrennungsanlagen, ist aber voll der Hoffnung, dass die in den Erläuterungen in Aussicht gestellten Studie der Zementindustrie, die Ende 2014 vorliegen soll, den Weg zu einer Absenkung dieser Werte weisen wird.

Die AVV enthält – insbesondere in den Anhängen 5, 8 und 9 – eine große Zahl von ÖNORMEN, deren Anwendung durch die Verordnung für verbindlich erklärt wird. Der gegenständliche Entwurf aktualisiert einige der entsprechenden Verweise (zB Z 10, 20, 41, etc). Wenn ÖNORMEN bzw andere technische Normen für verbindlich erklärt werden, wird nach Auffassung der BAK dem Publizitätserfordernis von Rechtsvorschriften nicht Genüge getan, wenn diese Normen nicht veröffentlicht werden. Die BAK verweist in diesem Zusammenhang auf das Rundschreiben BKA-601.423/0001-V/2/2010 des Verfassungsdienstes im BKA, das diese Auffassung ebenfalls zum Ausdruck bringt. Die BAK wiederholt daher auch in diesem Zusammenhang ihre Forderung, dass technische Normen, die für verbindlich erklärt werden, gehörig kundzumachen sind. Dies könnte beispielsweise durch Veröffentli-

chung der technischen Normen in einem Anhang der Rechtsvorschrift geschehen, aber auch durch die Möglichkeit, über das Internet an einer dauerhaft, verlässlich und leicht zugänglichen Stelle Einsicht in diese Normen zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Tumpel
Präsident
F.d.R.d.A.

Günther Chaloupek
iV des Direktors
F.d.R.d.A.